

(6) Für Rundfunkempfangsanlagen, die im Kundendienst bis zu 14 Tagen betrieben werden, sind Anmeldungen nicht erforderlich.

(7) Rundfunkempfangsgeräte, die gewerbsmäßig vermietet werden, sind vom Vermieter anzumelden.

§ 3

Inhalt der Anmeldungen

(1) Die Anmeldungen sind beim zuständigen Postamt vorzunehmen.

(2) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Anmeldepflichtigen,
2. Anzahl und Art der Rundfunkempfangsanlagen (Hör-Rundfunk oder Fernseh-Rundfunk),
3. gegebenenfalls Antrag nebst Unterlagen für die Gebührenbefreiung gemäß § 13.

(3) Belege über die ordnungsgemäße Zahlung der Rundfunkgebühren oder über die Gebührenbefreiung gelten als Nachweis der erfolgten Anmeldung.

(4) Wohnungsänderungen sind dem zuständigen Postamt unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt III

Technische und betriebliche Bedingungen

§ 4

Technische Bedingungen

(1) Rundfunkempfangsanlagen müssen den einschlägigen Arbeitsschutzanordnungen, VDE-Bestimmungen und den Bestimmungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen entsprechen sowie nach den bautechnischen Bestimmungen, z. B. Deutsche Bauordnung, errichtet werden.

(2) Durch das Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen dürfen der Rundfunk und der Betrieb anderer Fernmeldeanlagen nicht gestört werden.

(3) Errichten und Instandhalten einschließlich Versicherung von Rundfunkempfangsanlagen sind Angelegenheit der Rundfunkteilnehmer.

§ 5

Änderungspflicht

(1) Rundfunkempfangsanlagen, die den Bestimmungen des § 4 nicht entsprechen, hat der Rundfunkteilnehmer auf seine Kosten zu ändern,

(2) Dies gilt auch, wenn eine Erweiterung, Änderung oder Aufhebung von Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, behindert oder gefährdet wird.

§ 6

Kostenpflicht bei Änderungen an Sendeanlagen

Änderungen an den Rundfunkempfangsanlagen, die durch Änderung an den Sendeanlagen bedingt sind, gehen zu Lasten des Rundfunkteilnehmers.

§ 7

Kundfunkempfang und Funkgeheimnis

(1) Von Rundfunkempfangsanlagen dürfen nur aufgenommen werden:
die Sendungen des Hör- und Fernseh-Rundfunks,

die Nachrichten an alle,
die Wellen der Versuchssender.

(2) Werden beim Rundfunkempfang Nachrichten anderer Fernmeldedienste aufgenommen, so dürfen diese weder aufgezeichnet noch anderen mitgeteilt, noch für irgendwelche Zwecke verwertet werden, es sei denn, daß durch gesetzliche Bestimmungen eine Anzeigepflicht vorgeschrieben ist.

Abschnitt IV

Prüfung und Begutachtung der Empfangsanlagen

§ 8

Prüfung und Funkentstörung

(1) Die Deutsche Post hat das Recht, Rundfunkempfangsanlagen auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überprüfen.

(2) Der Rundfunkteilnehmer ist berechtigt, bei Funkempfangsstörungen den Funkentstörungsdienst der Deutschen Post in Anspruch zu nehmen.

(3) Eine nicht den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechende oder störende Rundfunkempfangsanlage ist sofort zu ändern und auf Verlangen der Deutschen Post bis zur Beseitigung der Mängel oder Störungen stillzulegen.

§ 9

Begutachtung

Die Deutsche Post kann auf Antrag Gutachten über den technischen Zustand von Rundfunkempfangsanlagen abgeben.

Abschnitt V

Gebühren

§ 10

Rundfunk

(1) Die Gebühr gemäß § 2 beträgt je anmeldepflichtige Anlage und Monat

für Hör-Rundfunk	2 DM
für Fernseh-Rundfunk	4 DM
für Hör- und Fernseh-Rundfunk	4 DM
für Rundfunk in Fahrzeugen	0,50 DM (Zusatzgebühr).

(2) Die Gebühr ist im voraus zu entrichten.

(3) Bei Anmeldungen nach dem 20. eines Monats setzt die Gebührenpflicht am 1. des darauf folgenden Monats ein.

(4) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, Haushaltsorganisationen, Parteien und gesellschaftliche Organisationen sind verpflichtet, die Rundfunkgebühr für 3 Monate bargeldlos im voraus zu entrichten.

(5) Die Gebühr ist auch fällig, wenn beim Empfang Störungen auftreten oder ein einwandfreier Rundfunkempfang nicht gewährleistet werden kann.

§ 11

Funkentstörung

Die Inanspruchnahme des Funk-Entstörungsdienstes der Deutschen Post zur Ermittlung der Störursache ist kostenlos.